

- **avo-stoermelder: Probleme mit, bei oder durch die AVO einfach mailen**
- **Verwaltungsrat verlangt Krankmeldung**
- **Bereitschaftsdienst**
- **Reisekosten**
- **Dienstbefreiung bei Teilzeitbeschäftigten**
- **Eingruppierung als Küster**
- **Beschäftigte in Rentämtern**
- **Betriebsgesellschaft Zisterzienserkloster**

Probleme beim kirchlichen Arbeitsrecht?

Es kommt gelegentlich vor, dass eine MAV zur Überzeugung kommt, die Arbeitsvertragsordnung würde falsch angewendet. Solche Meldungen bitte richten an:

[avo-stoermelder@web.de!](mailto:avo-stoermelder@web.de)

Die Mailadresse ist völlig unabhängig von einem dienstlichen Server; die Zugangsdaten haben nur die Mitglieder der KODA-Arbeitnehmerseite.

Verwaltungsrat verlangt Krankmeldung

Ein Verwaltungsrat (VWR) einer Pfarrei hatte beschlossen, dass die Beschäftigten Krankmeldungen generell ab dem 1. Tag vorlegen müssen. Das hatte die KODA als Eingriff in ihre Aufgaben angesehen. Der VWR hat inzwischen seinen Beschluss zurückgenommen.

Bereitschaftsdienst

Aufgrund von § 10 Abs. 6 AVO wird bei bestimmten Beschäftigten der Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit gewertet. Bei anderen Beschäftigten war das nicht der Fall. Durch Beschluss vom 23.02.2015 erhalten jetzt alle Beschäftigte—mit Ausnahme von Lehrkräften—ein Bereitschaftsdienstentgelt, wenn Bereitschaftsdienst angeordnet wurde. Anlage 33 zur AVO wurde entsprechend geändert.

Reisekosten

Inzwischen gab es eine erste Sitzung der AG der KODA. Die Arbeiten sind sehr detailliert und insofern auch umfangreich. Der Tagesordnungspunkt wurde in beiden Sitzungen vertagt.

Dienstbefreiung bei Teilzeitbeschäftigten

Teilzeitbeschäftigte sollen hinsichtlich der Dienstbefreiung weder benachteiligt noch bevorzugt werden sollen. Nach dem Ausfallprinzip ist ihnen die Zeit gutzuschreiben, die sie ohne Dienstbefreiung hätten arbeiten müssen.

- **Neuwahl eines Vorsitzenden**
- **Vergütung Kirchenmusiker**
- **Stufenlaufzeitverkürzung**
- **Unschädlicher Arbeitgeberwechsel**
- **Letzte AVO-Schulung in 2015**

§ 35 AVO wurde um einen Abs. 7 ergänzt. Hier-nach ist Freistellung auch zu gewähren, wenn nach Dienstplan zu arbeiten ist. Eine Umrechnungstabelle in Anlage 2 zur AVO erleichtert den praktischen Umgang.

Anspruch auf Dienst-befreiungstage bei einer 5-Tage Woche	Arbeitstage pro Woche					
	1	2	3	4	5	6
1	1	1	1	1	1	1
2	1	1	1	2	2	2
3	1	1	2	3	3	4
4	1	2	2	3	4	5
5	1	2	3	4	5	6

Eingruppierung als Küster

Die Höhe des Entgelts ist derzeit von einer Berufsausbildung abhängig, obwohl es für Küster keine Berufsausbildung gibt. Nach dem Prinzip: gleiches Geld für gleiche Arbeit wollte die ANS diese Voraussetzung streichen. Die AGS versprach für die 130. Sitzung Zahlen vorzulegen. Diese erhielt jedoch nur die AGS. Der ebenfalls zugesagte Sachstandsbericht wurde nicht erstattet. Die AGS schlug eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer VR vor. Leider konnte die ANS dem Anliegen nicht entsprechen, da eine dritte AG—wegen Kapazitätsgrenzen und nicht erfolgter Reduzierung übertragener Aufgaben— nicht zu besetzen ist.

Folge: Vertagung mit der Zusage der AGS, den TOP zur nächsten Sitzung differenziert vorzubereiten.

Beschäftigte in den Rentämtern

In der Sitzung am 26.02.2015 lag erstmals ein Antrag auf Schaffung einer Vergütungsrichtlinie für Beschäftigte in den Rentämtern vor. Der in Briefform gehaltene Antrag sah Regelungen für die Rendanten, die stellvertretenden Rendanten und die Sachbereichsleiter vor. Der Antrag war lediglich in der EG-Systematik des TVöD formuliert, obwohl viele Regelungen der AVO (wie z. B. fast alle anderen Vergütungsrichtlinien, die

OzÜ, die Anlagen zur OzÜ auf der BAT-Systematik basieren). Das ist der Grund, warum auch neue Anträge auf Vergütungsrichtlinien in der Vergangenheit die BAT-Eingruppierung wiedergeben haben. (Eine EG ist allenfalls deklaratorischen Charakters.)

Bei der ersten Lesung wurde seitens der ANS die Erwartung geäußert, dass eine Vergütungsrichtlinie Rentämter nicht nur ab EG 11 aufwärts regeln dürfe sondern alle Beschäftigte im Verwaltungsbereich berücksichtigen müsse. Damit aber die Beschäftigten, die ggf. eine höhere Eingruppierung zu erwarten haben, nicht unter dem Diskussionsbedarf in der KODA leiden müssen, wurde bereits in der 129. Sitzung als Inkraftsetzungstermin der 1.1.2015 vereinbart.

In der Sitzung am 23.04.2015 wurde—bereits in zweiter Lesung—die neue VG beschlossen, obwohl die vorgelegte Fassung nicht den Protokollabsprachen aus der 129. Sitzung entsprach. In einer intensiven Beratung gelang es beiden Seiten für den allgemeinen Verwaltungsbereich (Sekretariate) qualifizierende Merkmale zu formulieren, die eine gerechtere Eingruppierung im Sekretariatsbereich der Rentämter wahrscheinlicher werden lassen.

Betriebsgesellschaft Zisterzienserkloster Marienstatt

Obwohl die AVO vorschreibt, dass sie bei allen Anwendern der Grundordnung gilt, es sei denn dieser wendet die AVR an, regelt die Betriebsgesellschaft die Arbeitsverträge in anderer Weise. Mit der Klärung der Angelegenheit wurden die beiden Vorsitzenden beauftragt.

Neuwahl eines Vorsitzenden

Aufgrund des Ausscheidens des bisherigen Vorsitzenden Prof. Dr. Sydow wurde Herr Personaldirektor Henn zum neuen Vorsitzenden gewählt.

Vergütung Kirchenmusiker

Aufgrund eines Ergebnisses des Vermittlungsausschusses führte die KODA eine nochmalige intensive Diskussion und kam zu dem Ergebnis, dass zwischen den Ansprüchen und den Tätigkeiten der drei Kirchenmusiker/-innen an der Kathedrale keine so großen Unterschiede bestehen, als dass eine differenzierte Vergütung gerechtfertigt wäre. Ergebnis: In Abänderung ihres Beschlusses vom 19.09.2014 kam die KODA zu der Entscheidung, alle drei gleich zu vergüten.

Stellungnahmen zu Bundesgesetzen

Die KODA Limburg hat ihre Mitspracherechte an den für Arbeitsrechtsfragen zuständigen Arbeitsrechtsausschuss der Zentralen Kommission auf Bundesebene übertragen.

Stufenlaufzeitverkürzungen

In der 129. Sitzung wurde für zwei Kolleg/-innen die Stufenlaufzeiten verkürzt.

Unschädlicher Arbeitgeberwechsel

Derzeit wird an der konkreten Umsetzung des Beschlusses vom Sept. 2014 gearbeitet.

Diese Informationen sollen aktuell über die beschlossenen oder diskutierten Sachverhalte informieren. Vertagungen sind häufig, weil i. d. R. erst nach der sog. 3. Lesung ein Beschluss gefasst wird. Alle Beschlüsse der Kommission werden kirchenrechtlich erst nach der Inkraftsetzung durch den Herrn Apostolischen Administrator gültig. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Nächster Termin

Die nächste Sitzung der KODA findet am 23.07.2015 statt.

Die letzte AVO-Schulung in diesem Jahr

findet vom 20.—22.07. im Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen statt.

Gesonderte Informationen bitte anfordern bei: sekretariat@mav.bistumlimburg.de.

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AGS: Arbeitgeberseite
ANS: Arbeitnehmerseite
AVO: Arbeitsvertragsordnung.
BAT: Bundesangestelltentarifvertrag (Vorgänger vom TVöD)
BT-B: Tarifvertrag Besonderer Teil Pflege und Betreuung
BT-V: Tarifvertrag Besonderer Teil Verwaltung
KODA: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1
SuE: Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR: Sammlung von Verordnungen und Richtlinien
TV: Tarifvertrag
TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VG: Vergütungsrichtlinie (Abkürzung auch VG).
Z-KODA: Zentral- KODA („KODA“ auf Bundesebene)
Die Informationen aus der KODA seit 2007 finden Sie im Mitarbeiterportal des Bistums. „MAV“ anklicken und dann zu „KODA“ gehen.